

Beihilfeintensitäten (Förderquoten) für KMU in einem WIR!-Forschungsprojekt der Vogtlandpioniere

Grundlage für die folgenden Informationen sind die Richtlinie zur Förderung von "WIR! – Wandel durch Innovation in der Region" vom 10.08.2017 sowie die Änderung der Bekanntmachung vom 11.06.2019. Die bereitgestellten Tabellen geben eine Übersicht zu den maximalen Förderquoten für Ihr Unternehmen:

Kleine Unternehmen*

Tätigkeit**	Förderung		Erhöhung der Beihilfeintensität + max. 20%***	Aufschlag nach Art. 25 Abs. 6b AGVO + 15% ***
			ergibt insgesamt:	ergibt insgesamt:
Industrielle Forschung		50%	max. 70%	*(85% →) 80% =max. Förderquote
Experimentelle Entwicklung	25%		max. 45%	60%
Durchführbarkeitsstudien		50%	max. 70%	

Mittlere Unternehmen*

Tätigkeit**	Förderung		Erhöhung der Beihilfeintensität + max. 10%***	Aufschlag nach Art. 25 Abs. 6b AGVO + 15% ***
			ergibt insgesamt:	ergibt insgesamt:
Industrielle Forschung		50%	max. 60%	*(85% →) 75% =max. Förderquote
Experimentelle Entwicklung	25%		max. 35%	50%
Durchführbarkeitsstudien		50%	max. 60%	

Die folgenden Hinweise unterstützen Sie dabei, die maximale Förderquote für sich und die Partner Ihres Verbundvorhabens zu ermitteln, sofern Sie sich hinsichtlich der Einordnung Ihres Unternehmens und Ihres Beitrages zum Vorhaben noch nicht sicher sind.

Gehen Sie hierzu wie folgt vor:

1. Ordnen Sie sich in eine Unternehmenskategorie ein! *
2. Bestimmen Sie die Art Ihres Beitrags zum Forschungsvorhaben! **
3. Ermitteln Sie die maximale Beihilfeintensität für Ihr Unternehmen! ***

HINWEISE

*Definition von Unternehmen und deren Einordnung

Unternehmen (nach Art. 1 im Anhang I der AVGO):

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Definition der Unternehmenskategorien (nach Art. 2 im Anhang I der AGVO):

Unternehmen	Mitarbeiterzahl	Finanzielle Schwellenwerte
KMU	max. 249	Jahresumsatz: max. 50 Mio EUR <i>oder</i> Jahresbilanzsumme: max. 43 Mio EUR
Kleinunternehmen	max. 49	Jahresumsatz/Jahresbilanz: max. 10 Mio EUR
Kleinstunternehmen	max. 9	Jahresumsatz/Jahresbilanz: max. 2 Mio EUR

**Beihilfen: Einordnung der Tätigkeiten im Forschungsprojekt

Der geförderte Teil eines Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehrerer der Kategorien nach Artikel 25 Absatz 2 AGVO zuzuordnen. Zur Kategorisierung verwenden Sie bitte die folgenden Kriterien:

Kategorisierung nach AVGO, Artikel 2 Nr. 84ff.:

Nr.	Kategorie
84	Grundlagenforschung
	experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen
85	Industrielle Forschung
	planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist

86	Experimentelle Entwicklung
	<p>Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten</p>
87	Durchführbarkeitsstudie
	<p>Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte</p>

*** Erhöhung der Beihilfeintensität

Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 25 Abs. 6 und 7 AGVO:

6. Die Beihilfeintensitäten für **industrielle Forschung** und **experimentelle Entwicklung** können wie folgt auf **maximal 80%** der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

a) **um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen** und **um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen**;

b) **um 15 Prozentpunkte**, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- i) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit – zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder – zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10% der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
- ii) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

7. Die Beihilfeintensität für **Durchführbarkeitsstudien** kann **bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte** und **bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte** erhöht werden.